

worden. Der Entwurf des 8. StAG erweist sich so ganz deutlich auch als Bestandteil der Notstandsvorbereitung. Mit der vorgesehenen Notstandsverfassung können binnen kürzester Frist die noch verbliebenen bürgerlichen Grundrechte außer Kraft gesetzt werden und die Voraussetzungen zum Erlass der seit Jahren vorbereiteten, noch immer geheimgehaltenen Notstandsverordnungen geschaffen werden. Durch sie werden u. a. nicht nur die allgemeine Gerichtsbarkeit beseitigt und ein komplet-

tes Okkupationsstrafrecht geschaffen, sondern das politische Strafrecht wird zu einem lückenlosen Mechanismus zur Unterdrückung jeglicher demokratischer Regungen im Volke erweitert. Nicht eine isolierte Betrachtung der im Rahmen der sog. Großen Strafrechtsreform geplanten einzelnen Vorhaben, sondern nur die Aufdeckung ihres Zusammenhangs läßt das ganze Ausmaß der Gefährlichkeit des Gesamtprojekts erkennen.

HELMUT SCHMIDT, *miss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

Die wichtigsten Ergebnisse der Diskussion über das neue Strafrecht

(Schluß)*

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Das bisherige 3. Kapitel des Entwurfs über die Besonderheiten bei Straftaten Jugendlicher hat wichtige Umgestaltungen erfahren. Schon äußerlich ist die Bedeutung dieses Kapitels dadurch unterstrichen, daß es jetzt als 4. Kapitel nach den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit der Bezeichnung „Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“ folgt und auf 15 Paragraphen gegenüber früher drei erweitert wurde. In diesem Kapitel sind nunmehr alle Regelungen des materiellen Jugendstrafrechts enthalten, auch die früher im Kapitel „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ geregelten Besonderheiten.

Nach den Grundsatzbestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und deren Schuldfähigkeit (§§ 65, 66 StGB = §§ 23 und 24 Abs. 2 des Entwurfs) wurde neu eine Bestimmung über das *Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen* (§§ 67, 68 StGB) Jugendlicher aufgenommen. Danach können der Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane von der Strafverfolgung absehen, wenn ein Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen bereits eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden. Von der Strafverfolgung kann auch abgesehen werden, wenn durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe und Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Diese Regelung ist in ihrer inhaltlichen Zielsetzung neu, weil bisher nur bei Erziehungsmaßnahmen der Organe der Jugendhilfe von Strafe abgesehen werden konnte. Das Gericht kann von der Durchführung eines Verfahrens absehen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Damit ist klargestellt, daß die Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe oder andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind.

Eine ausdrückliche Bestimmung für die Möglichkeit zur Übergabe minderschwerer Straftaten an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wie sie noch § 25 Abs. 1 des Entwurfs enthielt, konnte entfallen, da in einer zusammenfassenden Bestimmung alle zulässigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Jugendlichen aufgezählt werden (§ 69 StGB).

Ebenfalls zur weiteren und besseren Differenzierung der Behandlung Straftaten Jugendlicher hat das Gericht die Möglichkeit, bei Vergehen dem Jugendlichen *bestimmte Pflichten als alleinige Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit* aufzuerlegen, „wenn diese

unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens, der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und seiner moralischen und geistigen Entwicklung ausreichen, um seine Bewährung in der Gesellschaft durch eigene Leistungen zu sichern und seine Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle, kontrollierbare Anforderungen zu fördern“ (§ 70 Abs. 1 StGB).

Als Pflichten können nach § 70 Abs. 2 StGB insbesondere allein oder miteinander verbunden auferlegt werden:

- Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung im Einverständnis mit dem Geschädigten;
- Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeiten von mindestens 5 bis höchstens 25 Stunden in der Freizeit (Freizeitarbeit);
- Bindung an den Arbeitsplatz für eine Dauer bis zu zwei Jahren;
- Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Auszubildungsverhältnisses.

Schließlich schafft § 70 für das Gericht deshalb bessere Differenzierungsmöglichkeiten, weil es nicht mehr nur

— wie im Entwurf vorgesehen — Strafen auszusprechen braucht. Die Regelung des Entwurfs, die insofern bei gerichtlichen Entscheidungen nur die Anwendung von Strafen zuließ, ist auf die schematische Gegenüberstellung von Strafen und Erziehungsmaßnahmen sowie auf die These zurückzuführen, ein Gericht dürfe nur Strafen verhängen. Die gegenteilige Aussage stimmt zwar für die Organe der Volksbildung und die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, denn diese verhängen nur Erziehungsmaßnahmen. Es wäre aber unrichtig, die großen komplexen Möglichkeiten gerichtlicher Einwirkung und Erziehung, gerade eines gestrauchelten Jugendlichen, nur auf Strafen zu reduzieren.

Durch den Komplex aller dieser Neuregelungen wurde die im Entwurf enthaltene einseitige Betonung der Anwendung von Erziehungsmaßnahmen durch die Organe der Jugendhilfe bzw. die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sowie die Reduzierung gerichtlicher Entscheidungen auf Strafen überwunden.

Es ist Hartmann²³ zuzustimmen, der das demoralisierende Beispiel der Nachahmung bei Straftaten Jugendlicher sowie die Schädlichkeit jeder Bagatellisierung ihrer Schuld hervorhob und Kriterien für die Anwendung von § 25 Abs. 1 des Entwurfs forderte, um jeden Subjektivismus von vornherein auszuschließen. Gerade diese Bestimmung, die vorsah, ein gerichtliches Verfahren nur dann durchzuführen, wenn der Ausspruch einer Strafe notwendig erscheint, warf schon immer die Frage auf, inwieweit eine solche Einschätzung überhaupt möglich sei, und konnte zu sehr unterschiedlichen Beurteilungen Anlaß geben. Mit Recht hat Hartmann be-

* Der erste Teil des Beitrages ist in NJ 1968 S. 68 ff. veröffentlicht. - D. Red.

23 Hartmann, „Das künftige Jugendstrafrecht“, NJ 1967 S. 144 ff. (S. 147, rechte Spalte).